

Satzung

über die Gestaltung von Dachgauben und vergleichbaren Dachaufbauten im Stadtgebiet der Stadt Friedberg

Beschluss:	30.07.1998
Genehmigung:	-
Ausfertigung:	05.08.1998
Inkrafttreten:	08.08.1998

Satzung

über die Gestaltung von Dachgauben und vergleichbaren Dachaufbauten im Stadtgebiet der Stadt Friedberg

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65) und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. Seite 434) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Friedberg abweichende Festsetzungen trifft.

§ 2 Dachgauben

Lage der Dachgauben

- (1) Dachgauben sind nur in der ersten Dachgeschoßebene zulässig.
- (2) Dachgauben müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.
- (3) Dachgauben müssen voneinander einen Mindestabstand von 80 % der Gaubenbreite (gemessen an den Außenmaßen der größten betroffenen Gaube) einhalten.
- (4) Das oberste Konstruktionsteil der Dachgaube (z. B. First) muß zum First des Hauptdaches mindestens 1,00 m tiefer liegen.
- (5) Die vordere Gaubenaußenwand muß mindestens 25 cm gegenüber der darunterliegenden Gebäudeaußenwand zurückspringen.

Außengestaltung

- (6) Die Glasfläche der Dachgauben muß mindestens zwei Drittel der Gaubenansichtsfläche betragen.
- (7) Die Dacheindeckung bei Schlepp-, Dreiecks-, Satteldach- und Walmdachgauben muß in Material und Farbe wie das Hauptdach erfolgen.
- (8) Außer bei Dreiecksgauben sind die seitlichen Wände senkrecht herzustellen.

Gaubenarten und Gaubengröße

- (9) Zwischen 25 und 29 Grad Dachneigung sind nur Dreiecksgauben mit einer Ansichtsfläche von max. 1,00 m² zulässig.
- (10) Zwischen 30 und 34 Grad Dachneigung sind Walmdach-, Satteldach-, Flachdach- und (Segment)bogengauben mit einer Ansichtsfläche von max. 1,50 m² zulässig. Bei den Satteldach- und Segmentbogengauben wird das Giebeldreieck bzw. die Fläche innerhalb des Bogens ausnahmsweise nicht mitberechnet, wenn die seitliche Gaubenwandhöhe mindestens der Gaubenbreite entspricht.
Dreiecksgauben sind mit einer Ansichtsfläche von max. 1,00 m² zulässig.
Krüppelwalmdachgauben sind nur auf einem Gebäude mit Krüppelwalmdach zulässig.
- (11) Ab 35 Grad Dachneigung sind Walmdach-, Satteldach-, Flachdach- und (Segment)bogengauben mit einer Ansichtsfläche von max. 2,00 m² zulässig. Bei den Satteldach- und Segmentbogengauben wird ausnahmsweise das Giebeldreieck bzw. die Fläche innerhalb des Bogens nicht berechnet, wenn die seitliche Gaubenwandhöhe mindestens der Gaubenbreite entspricht.
Dreiecksgauben sind mit einer Ansichtsfläche von max. 1,50 m² zulässig.
Ab 45 Grad Dachneigung sind zusätzlich Schleppegauben mit einer Ansichtsfläche von max. 2 m² zulässig.
Krüppelwalmdachgauben sind nur auf einem Gebäude mit Krüppelwalmdach zulässig.
- (12) Schwarzwald- und Fledermausgauben sind unzulässig.
- (13) Die Summe aller Dachgauben darf max. 50 % der Firstlänge des Hauptgebäudes betragen.

§ 3 Zwerchgiebel

Lage des Zwerchgiebels

- (1) Als vergleichbare Dachaufbauten sind Zwerchgiebel als vorderseitig mit der Außenwand des darunterliegenden Geschosses fluchtend einmal je Traufseite zulässig.
- (2) Der Abstand zur Giebelwand des Hauptgebäudes muß mindestens 2,50 m betragen.
- (3) Die Firsthöhe muß mindestens 50 cm unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen.

Größe des Zwerchgiebels

- (4) Die Giebelbreite darf ein Drittel der Firstlänge des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Außengestaltung

- (5) Die Dachneigung muß symmetrisch sein und darf von der Dachneigung des Hauptgebäudes höchstens 5 Grad abweichen.
- (6) Die Dachüberstände an Ortsgang und Traufe dürfen max. 50 % der vergleichbaren Dachüberstände des Hauptdaches betragen.
- (7) Die Fensteröffnungen sind in der Flucht der Fensteröffnungen des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Auf den Dachflächen des Zwerchgiebels sind Dachaufbauten unzulässig.
- (9) Die Dacheindeckung hat wie am Hauptdach zu erfolgen.
- (10) Die Firstlinien müssen im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung des Gebäudes verlaufen.
- (11) Er darf nur eingeschossig ausgebildet werden.

§ 4 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Abweichung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen zulassen oder
3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 05.08.1998
Stadt Friedberg,


Albert Kling
Erster Bürgermeister



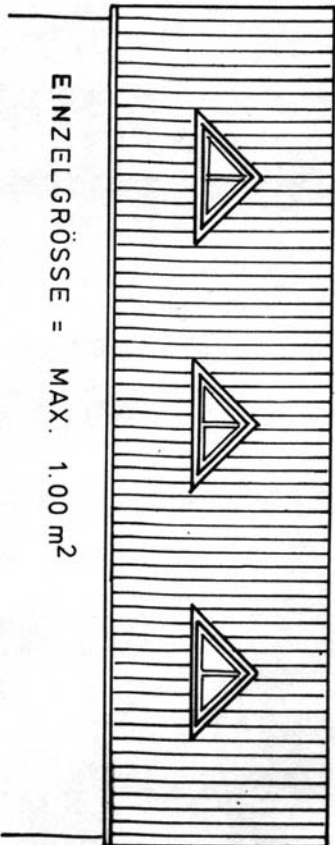
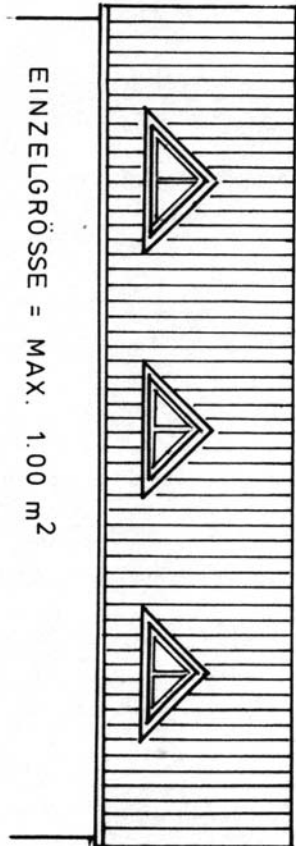
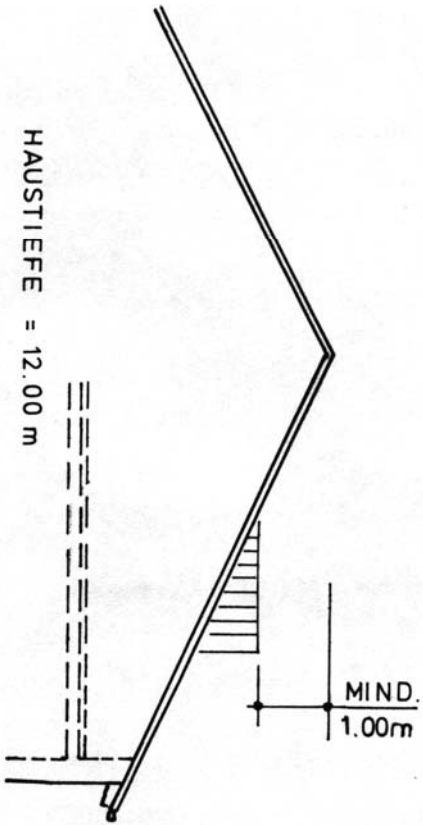
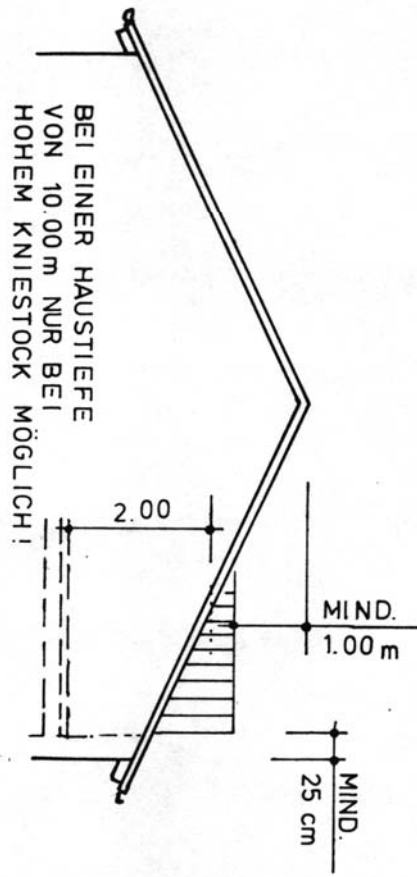
Diese Satzung wurde am 07.08.1998 im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Erdgeschoss, Zimmer 3, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 08.08.1998 sowie durch Anschläge an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.08.1998 angeheftet und am 18.09.1998 wieder entfernt.

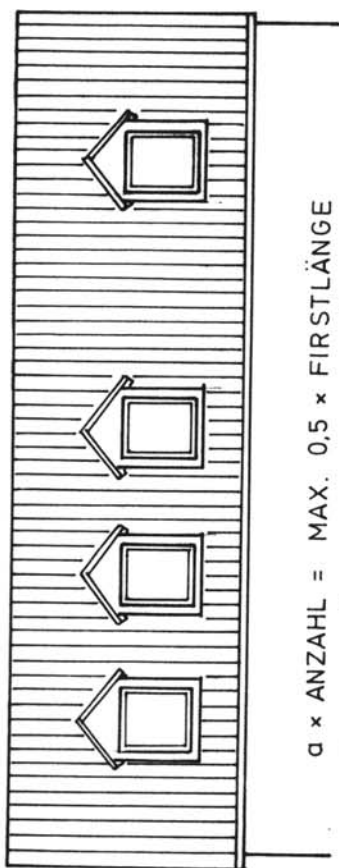
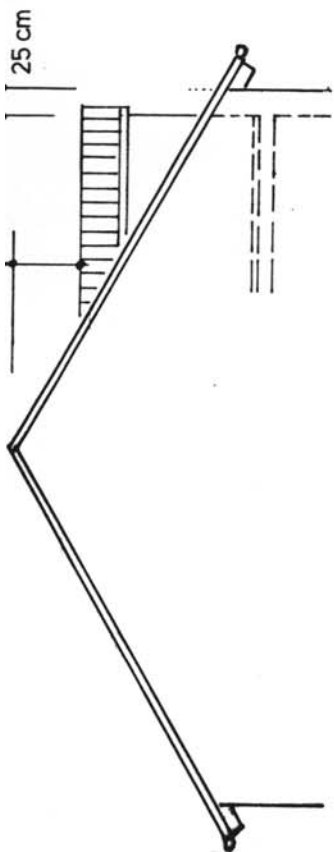
Friedberg, den 05.10.1998
Stadt Friedberg



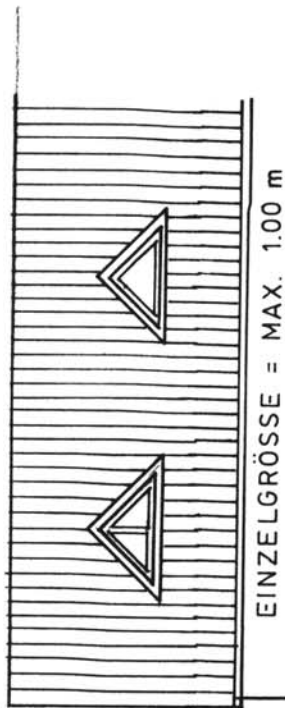
Albert Kling
Erster Bürgermeister





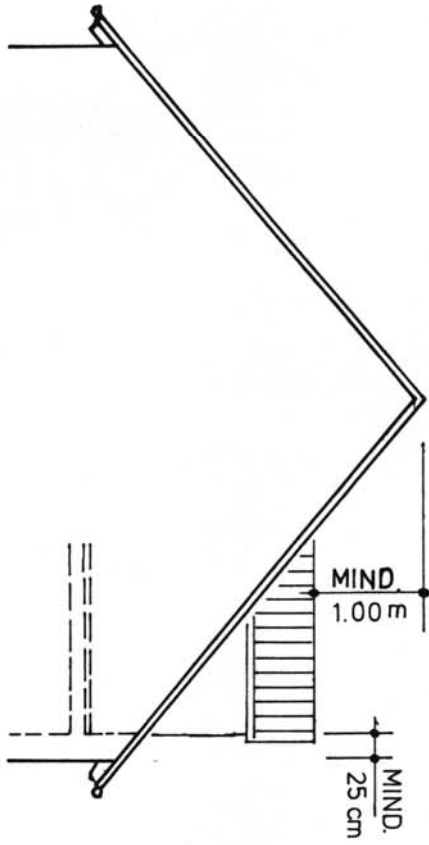


$n \times \text{ANZAHL} = \text{MAX. } 0,5 \times \text{FIRSTLÄNGE}$
 $\text{EINZELGRÖSSE} = \text{MAX. } 1,50 \text{ m}^2$

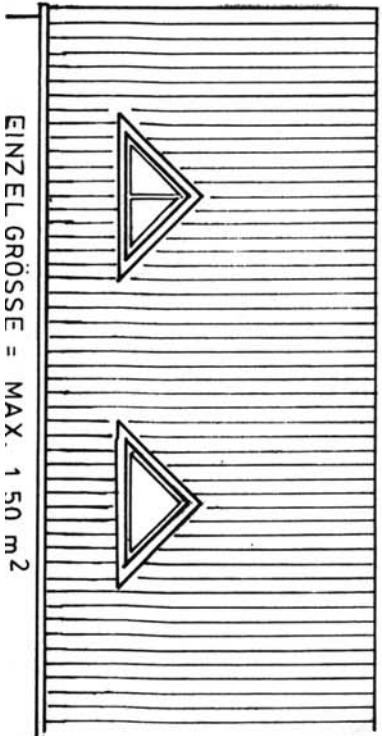
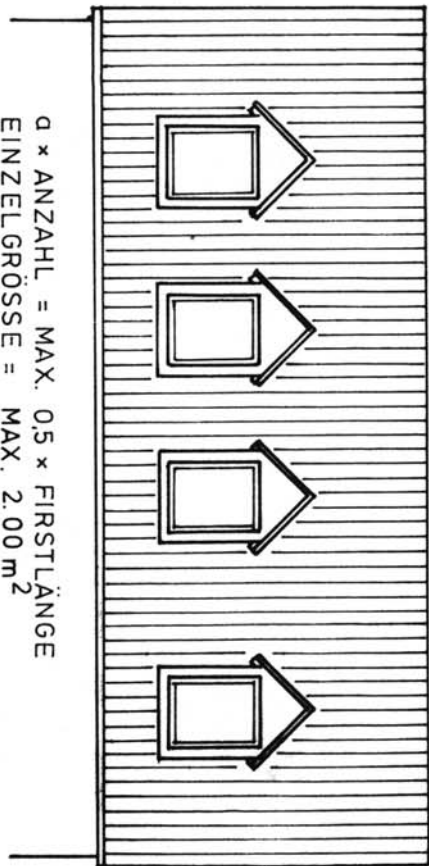


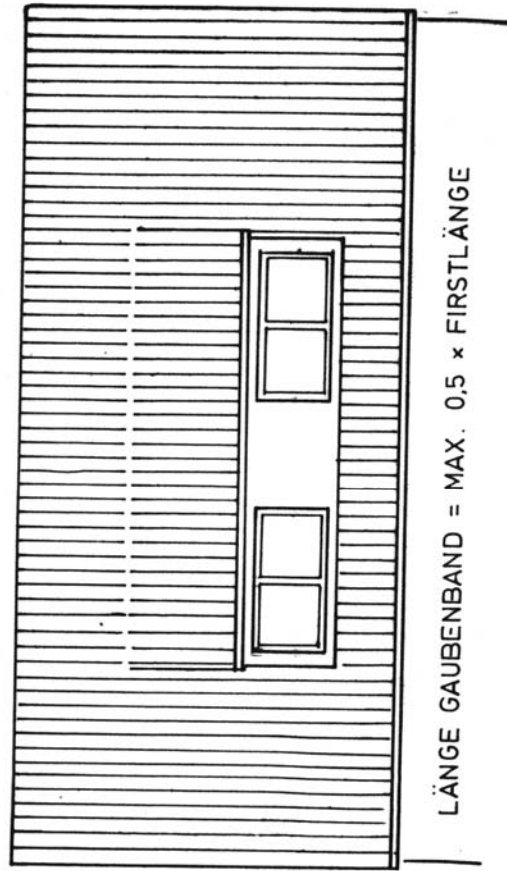
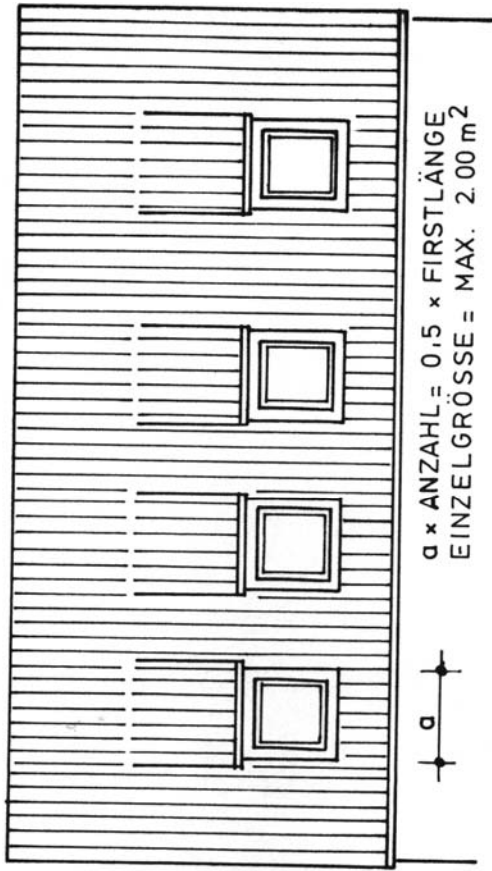
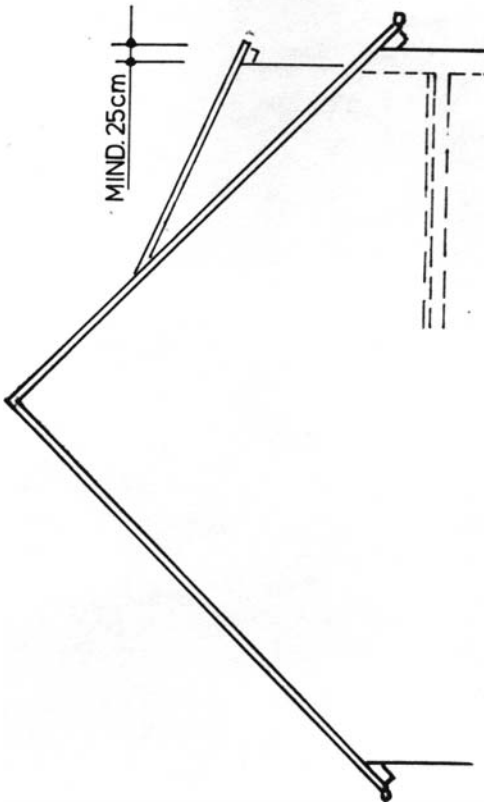
$\text{EINZELGRÖSSE} = \text{MAX. } 1,00 \text{ m}$

SCHLEPPGAUBEN SIND UNZULÄSSIG



SCHLEPPGAUBEN SIND UNZULÄSSIG





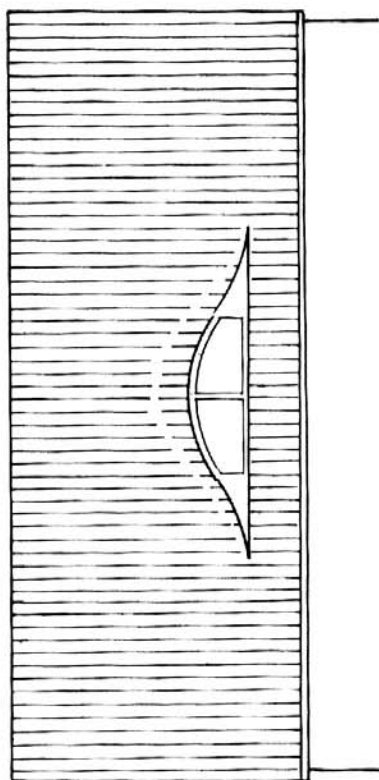
GAUBENBAND

AUSNAHME BAUGENEHMIGUNG ERFORDERLICH

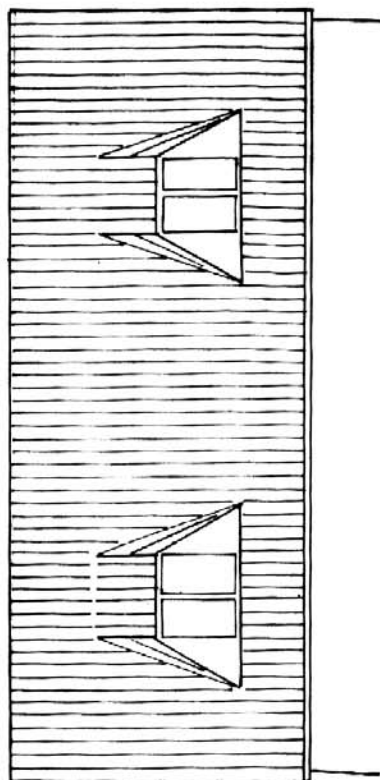
- WENN BEREITS GENEHMIGT VORHANDEN
- NUR BEI E + D - GEBÄUDE
- GLASFLÄCHE MUSS MIND. 2/3 DER GAUBENFLÄCHE BETRAGEN

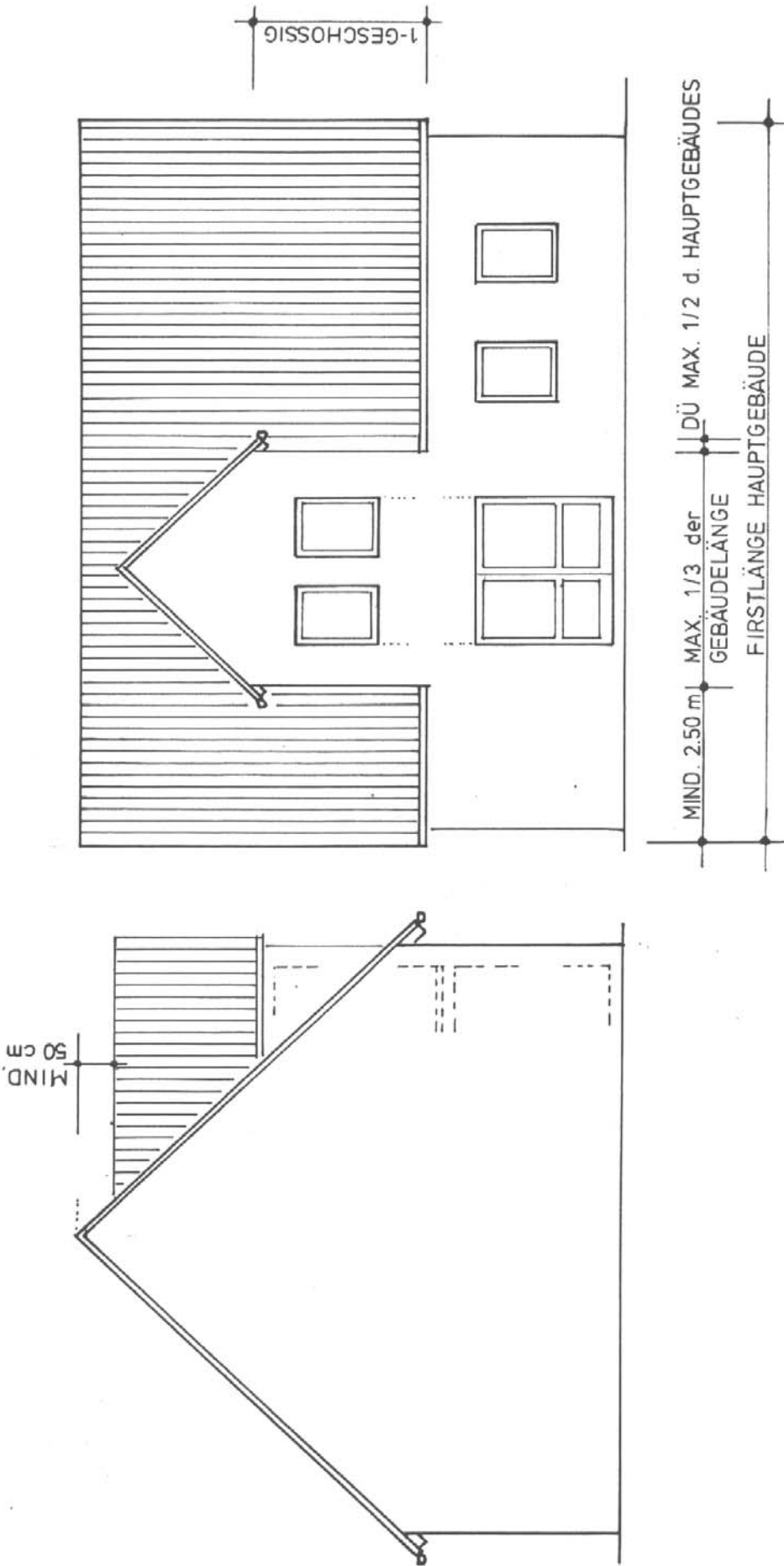
UNZULÄSSIGE DACHGAUBEN

FLEDERMAUSGAUBE



SCHWARZWALDGAUBE





ZWERCHGIEBEL